

Satzung des Bundesverbandes ausgebildeter Trainer und Berater BaTB

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Bundesverband ausgebildeter Trainer und Berater, BaTB“ er hat seinen Sitz in 85521 Ottobrunn und soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz. „e.V.“

§ 2 Zweck

Der Verein versteht sich als bundesweit und überregional tätiges Forum, sowie als Qualitätssicherung-Institution für Aus- und Weiterbildung in der Wirtschaft u. a. für Wirtschaftsunternehmen, Dienstleistung und Verwaltung, insbesondere auch Trainer und Berater, in den Bereichen Kommunikation, Methodenkompetenz, Management, Führung, Verkauf, Marketing und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein verfolgt seinen Zweck u. a. durch:

1. Förderung der Bildung im Rahmen seiner Zielrichtung durch Seminare, Kongresse, Workshops etc.

2. die bundesweite Förderung der Aus- und Weiterbildung in Wirtschaft, Dienstleistung und Verwaltung mit den Schwerpunkten:

- Schaffung einer Qualitätsmarke für Aus- und Weiterbildung und deren Sicherung
- Erstellung und Pflege von Qualitätsstandards in Aus- und Weiterbildung
- Festsetzung und Überprüfung eines Ehrenkodexes für Trainer und Berater
- Prüfung der Leistungen von Trainer und Berater
- Erstellung von Ausbildungs- und Trainingsprofilen für neue Anforderungen in der Wirtschaft
- Förderung von herausragenden Ideen für Training und Beratung

und weiteren Schwerpunkten, soweit zur Zweckerreichung sinnvoll.

3. Förderung und Betreuung der Mitglieder im Rahmen seines Zweckes

§ 3 Neutralität

1. Der Bundesverband ausgebildeter Trainer und Berater ist politisch und konfessionell neutral.
2. Eine Mitgliedschaft in politischen Parteien, Sekten oder Organisationen, die dem Grundsatz der Menschenrechte, insbesondere der Menschenwürde – entgegenstehen, schließt eine Mitgliedschaft im Bundesverband ausgebildeter Trainer und Berater aus.

§ 4 Verwirklichung der Satzungsziele -Vereinstätigkeit-

Der Satzungszweck soll unter anderem durch folgende Mittel erreicht und verwirklicht werden:

1. Schaffung von Leistungs- und Anforderungskriterien für Trainer und Berater, die ein gleichmäßiges hohes Niveau, dem bundesweit Wirkung verliehen werden soll, gewährleisten.
2. Durchführung von bundesweiten überregionalen Seminaren.
3. Durchführung, Koordinierung und Einflussnahme auf Veranstaltungen, wie öffentliche Kongresse, Symposien, Workshops etc. in der gesamten BRD.
4. Bundesweite Erarbeitung und Publikation von neuen Seminaren und Beratungskennnissen.
5. Aufbau und Entwicklung von überregionalen Netzwerken, im Hinblick auf im Rahmen der Zweckausrichtung tätigen Personen und Gruppen, unter Einbindung anderer Verbände mit gleicher Zielsetzung.
6. Bundesweiter und internationaler Informationsaustausch mit vergleichbaren Organisationen, um den Kenntnisstand zu aktualisieren, zu bündeln und zu konzentrieren.
7. Überregionales und intrafakultative Ermutigung und Unterstützen von Forschung, Entwicklung unter Verwendung von bestehenden und neuen Technologien. Ideen, Fähigkeiten aus anderen Disziplinen, zur Integration neuer Erkenntnisse in der Aus- und Weiterbildung.
8. Bundesweite Durchführung der Integration neuer Erkenntnisse in Aus- und Weiterbildung.
9. Überregionale Koordination und Unterstützung von speziellen und allgemeinen Maßnahmen in der Aus- und Weiterbildung
10. Herausgabe und Förderung von überregionalen Schriften, Publikationen und Veröffentlichungen (Zeitschriften, Bücher, Kassetten, CD`s, interaktive Medien, Film, Fernsehen und Rundfunk).
11. Erarbeitung von Wertsystemen für die in Deutschland arbeitenden Trainer und Berater.
12. Durchführung von für die BRD geltenden Zertifizierungen.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Beitragsordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ganzjährig im Voraus und ist immer auf Grundlage eines Kalenderjahres zu zahlen.
4. Es kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, darüber entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können juristische und natürliche Personen sein. Der Verein hat Leistungsmitglieder, Ehrenmitglieder, Servicemitglieder und

- Fördermitglieder. Ordentliche Mitglieder im Sinne des Gesetzes und dieser Satzung sind die Leistungsmitglieder und die Ehrenmitglieder.
2. Die ordentliche Mitgliedschaft im Sinne des Gesetzes beginnt durch die Aufnahme als ordentliches Mitglied in den Verein. Die außerordentliche Mitgliedschaft beginnt durch die Aufnahme als Servicemitglied und Fördermitglied.
 3. Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung und insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
 4. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag (für jede Form der Mitgliedschaft) entscheidet der Vorstand oder eine Aufnahmekommission. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
 5. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Bundesverband ausgebildeter Trainer und Berater BaTB erworben haben können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder.
 6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht
 7. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung durch den Vorstand.
 8. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod eines natürlichen Mitglieds oder Auflösung einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Verein hat ein Präsidium und einen Beirat. Diese Gremien sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern. Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dieser Satzung sind der Vorstandsvorsitzende und zwei stellvertretende Vorstandsvorsitzende.
Der Verein wird durch den Vorstandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden und einem stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden oder durch zwei stellvertretende Vorstandsvorsitzende vertreten.
2. Der Vorstand hat weitere 6 Mitglieder, die nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
4. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstandsvorsitzende für die Zeit bis zur Neuwahl ein Mitglied aus dem Präsidium kommissarisch als Vorstandsmitglied berufen. Scheidet der Vorstandsvorsitzende aus, haben dieses Recht die beiden stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam (beide zusammen).
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
8. Der Vorstandsvorsitzende führt die Bezeichnung Präsident. Er repräsentiert und vertritt den Verein in der Öffentlichkeit. Weitere Aufgabenverteilung kann eine Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Berufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zu berufen:

Wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens alle 2 Jahre, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres.

§ 11 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich (auch per Telefax), unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen, zu berufen. Im Verhinderungsfalle berufen beide stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden gemeinsam die Mitgliederversammlung.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (=Tagesordnung) kennzeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder auf die Einhaltung der Formvorschriften verzichten.
5. Bei Zustimmung aller Mitglieder ist eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg zulässig.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung bei Beteiligung des Vorstandsvorsitzenden. Ist dieser verhindert, müssen zur Beschlussfähigkeit beide stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden bei der Mitgliederversammlung mitwirken.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 13 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen oder schriftlich abgestimmt.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.
3. Zu einem Beschluss, der Änderungen der Satzung enthält, ist die einfache Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
4. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§41 BGB) ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der erschienenen Mitglieder oder an der Mitgliederversammlung Teilnehmenden erforderlich.

§ 14 Präsidium

1. Der Verein hat ein Präsidium. Die Anzahl der Mitglieder wird durch den Vorstandsvorsitzenden festgesetzt.
2. Die Mitglieder des Präsidiums leiten einzelne Fachbereiche. Näheres regelt eine Geschäftsordnung.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden von den ordentlichen Vereinsmitgliedern mit einfacher Mehrheit auf 2 Jahre gewählt.
4. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ausgeschiedene Mitglieder des Präsidiums kommissarisch einsetzen.
5. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, über die mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Präsidiums abgestimmt wird. Es soll eine Aufgabenverteilung nach Sparten erfolgen.
6. Mitglieder des Vorstandes können auch als Mitglied in das Präsidium gewählt werden. Der Vorstandsvorsitzende ist kraft Amtes Präsident des Präsidiums.
7. Die Mitglieder des Präsidiums sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, mit Ausnahme des Präsidenten, der dieses Amt als Vorstandsvorsitzender ausübt.

§ 15 Beirat

Der Verein installiert einen Beirat. Mitglieder im Beirat können sowohl juristische als auch natürliche Personen werden. Über die Aufnahme in den Beirat entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Beirat soll aus dem BaTB nahe stehenden Personen bestehen.

Die Anzahl der Beiräte ist unbegrenzt. Der Beirat ist beratend tätig.

§ 16 Schiedsgericht

Der Verein installiert ein Schiedsgericht. Dieses Schiedsgericht wird vom Vorstand berufen. Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorstandsvorsitzenden/Präsidenten, einem Mitglied des Beirates sowie einem weiteren Mitglied des Präsidiums sowie einem ordentlichen Mitglied. Näheres regelt eine entsprechende Aufgabenbeschreibung (Ordnung).

§ 17 Beurkundung

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben, wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar an das SOS-Kinderdorf e. V. München, der es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden hat.

Ottobrunn, 21. 06. 2005